

Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Stadt) am 14. November 2023

Frage der Abgeordneten Sahhanim Görgü-Philipp, Bithja Menzel, Dr. Henrike Müller und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

### **„Fehlende Spielplätze und Sitzgelegenheiten in der Robinsbalje und Oldeoog in Huchting“**

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

**Zu Frage 1:** Die Grundstücke innerhalb des Straßenzuges Harriersand/Robinsbalje/Oldeoog sind durchweg mit aufgeteilten Erbbaurechten belegt, es gibt also mehrere Erbbauberechtigte an jedem einzelnen Erbbaugrundstück. Die Eigentumsverhältnisse im Einzelnen sowie die Erbpachtverträge insgesamt unterliegen dem Datenschutz. Über konkrete Laufzeiten kann daher keine Auskunft gegeben werden. Im Allgemeinen werden für Erbbaurechte Laufzeiten von 99 Jahren gewählt.

**Zu Frage 2:** Ob und inwieweit das Aufstellen von Sitzbänken und Spielgeräten eingeschränkt ist, kann in den Erbbauverträgen geregelt sein. Sofern die Verträge dazu keine ausdrücklichen Regelungen enthalten, muss die Anlage von Spielplätzen und Sitzgelegenheiten unter den Erbbauberechtigten und gegebenenfalls mit den Grundstückseigentümern vertraglich geregelt werden. Eine Finanzierung wäre auf öffentlicher wie auch auf privater Basis grundsätzlich denkbar. Ansprechpartner für eine öffentliche Finanzierung ist der Fachdienst Spielraumförderung im Amt für Soziale Dienste, der die investiven Maßnahmen auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel am Ende eines jeden Jahres für das Folgejahr plant und dabei auch städtebauliche Förderprogramme und die Integrierten Entwicklungskonzepte mit einfließen lässt. Wenn Privatpersonen oder Vereine einen öffentlich zugänglichen Spielplatz planen, können sie den Förderfonds „SpielRäume schaffen“ in Anspruch nehmen, der bis zu 5.000 Euro für wohnortnahe Spielprojekte bewilligen kann, in Ausnahmefällen auch bis zu 10.000 Euro.

**Zu Frage 3:** Da es sich um Erbbaurecht handelt, kann die Wohnungseigentümergeinschaft sich in Eigentümerversammlungen – unter den genannten Voraussetzungen – darauf verständigen, die Flächen für die Einrichtung eines Spielplatzes zu nutzen und die Geräte – gegebenenfalls mit Unterstützung des Förderfonds „SpielRäume schaffen“ – zu beschaffen und aufzustellen. Sofern die - 9 - Umdruck Fragestunde Stadtbürgerschaft rechtlichen Voraussetzungen und die Beschlusslage der Wohnungseigentümergeinschaft für eine öffentliche Nutzung der Flächen gegeben sind, kann auch der Fachdienst Spielraumförderung einbezogen werden, der dann die Einrichtung eines Spielplatzes im Rahmen seiner jährlichen Planungen prüft.